

ANLAGEBOGEN ZU AUFSTELLORTEN ZURÜCKLIEGENDER ZEITRÄUME

gemäß § 10 Abs. 4 der Vergnügungssteuersatzung in der Fassung der Änderungssatzung vom

A1 Kassenzeichen

Erhebungsjahr

A2

Erklärungsquartal

I.

II.

III.

IV.

A3

lfd. Nummer des Anlagebogens

A4 Angaben zum Aufstellort

Spielhalle

sonstiger Aufstellort

A5 Bezeichnung der Lokalität

A6 Straße, Hausnummer

A7 Postleitzahl

Kasseneinnahmen aus Geldspielgeräten im Erklärungsquartal

Bitte geben Sie für jedes einzelne im Erklärungsquartal aufgestellte Geldspielgerät die Brutto-Kasseneinnahmen (Einspielergebnis) an, die während des gesamten Quartals aus diesem Gerät erzielt wurden. "Kasseneinnahmen" sind dabei die durch Zählwerk ermittelten Spieleinsätze (Geldeinwürfe) abzüglich aller ausgeworfenen Gewinne, jedoch ohne Abzug der Mehrwertsteuer.

Gerätenummer
(hilfsweise: Gerätetyp)

Aufstelldatum ¹⁾
bzw. Datum der
letzten Kassierung im
Vorquartal

Abnahmedatum ²⁾
bzw. Datum der
letzten Kassierung im
Erklärungsquartal

Summe der Brutto-
Kasseneinnahmen (Einspieler-
gebnis) im
Erklärungsquartal

A8

A9

A10

A11

A12

A13

A14

A15

A16

A17

A18

A19

A20

A21

A22

A23

A24

A25

Summe /
Übertrag nach Zeile A26 (Rückseite):

¹⁾
²⁾

... bei Aufstellung innerhalb des Erklärungsquartals
... bei Abnahme innerhalb des Erklärungsquartals

	Gerätenummer (hilfsweise: Gerätetyp)	Aufstellungsdatum ¹⁾ bzw. Datum der letzten Kassierung im Vorquartal	Abnahmedatum ²⁾ bzw. Datum der letzten Kassierung im Erklärungsquartal	Summe der Brutto- Kasseneinnahmen (Einspieler- gebnis) im Erklärungsquartal	
A26	Übertrag aus Zeile A25:			EUR	Ct
A27				EUR	Ct
A28				EUR	Ct
A29				EUR	Ct
A30				EUR	Ct
A31				EUR	Ct
A32				EUR	Ct
A33				EUR	Ct
A34				EUR	Ct
A35				EUR	Ct
A36				EUR	Ct
A37	Summe:			EUR	Ct
A38	Steuerbetrag (12,0 v. H. bzw. 16,0 v. H. ³⁾ der Summe aus Zeile A37)			EUR	Ct

Gesamtbetrag der auf den Aufstellort entfallenden Vergnügungssteuer auf Spielgeräte für zurückliegende Zeiträume:			
A46	Zeile A38:		
	<table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 50%;">EUR</td> <td style="width: 50%;">Ct</td> </tr> </table>	EUR	Ct
EUR	Ct		

- ¹⁾ ... bei Aufstellung innerhalb des Erklärungsquartals
²⁾ ... bei Abnahme innerhalb des Erklärungsquartals
³⁾ gem. § 8 Abs. 4 der Vergnügungssteuersatzung für Gewaltverherrlichende etc. Spiele

Bei der Ausfertigung dieser Steuererklärung hat mitgewirkt (z.B. Steuerberater):	
Name, Anschrift, Telefon	
Ich versichere, dass die Angaben in dieser Steuererklärung und ihren Anlagen vollständig und wahrheitsgemäß gemacht wurden.	
Datum, eigenhändige Unterschrift/en	

HINWEISE:

Nach § 7 Abs. 2 der Vergnügungssteuersatzung der Stadt ist der Steuerschuldner verpflichtet, das Aufstellen, den Austausch oder die Außerbetriebnahme von Apparaten und sonstigen Spieleinrichtungen innerhalb einer Woche der Stadt auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck mitzuteilen.

Nach § 10 Abs. 4 der Vergnügungssteuersatzung muss der Steuerschuldner abweichend zu § 8a dieser Satzung für zurückliegende Zeiträume bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 2 Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 (Besteuerung nach den Einspielergebnissen) eine Steuererklärung i. S. v. § 150 Abs. 1 und 3 AO auf einem von der Stadt vorgeschriebenem Vordruck abgeben. Der Steuererklärung sind auf Verlangen die Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens die Gerätekenzeichnung (inkl. Aufstellungsort, Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer), die fortlaufende Nummer des Zählwerksausdruckes und die sonstigen für eine Besteuerung nach § 8 Abs. 1 notwendigen Angaben enthalten müssen. **Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.**

Ergibt sich in Anwendung der Bestimmungen der Vergnügungssteuersatzung in der Fassung vom 26.10.1994 bis zum laufenden Erhebungsquartal eine niedrigere Steuerschuld für Apparate mit Gewinnmöglichkeit (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Vergnügungssteuersatzung) als in Anwendung von § 8 der nunmehr geltenden Fassung, so ist diese festzusetzen. Die für ein Kalenderjahr insgesamt gegenüber einem Steuerschuldner festzusetzende Vergnügungssteuer für Apparate mit Gewinnmöglichkeit (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Vergnügungssteuersatzung) darf einen Betrag nicht übersteigen, der sich für das jeweilige Kalenderjahr bei einer pauschalen Besteuerung nach festen Sätzen ergeben hätte.